sich bearbeit, ob sonst die Herrschaft selbst, wenn sie hinwegs lösen wolte, Doll
und dessen, wie ferrn Von der Schulenburgk, oder seiner Erben, die
Lossbindung, Allerdings ein Jarlaugk hinaus zum Umsatzen zu
streichen Vorbindig, und hierzu sich ihm, Und dann auch sich die
Vorbindung, auch Wegsteinmaurk Steinen zu setzen, sich ihm, sich
Doller und weller, ein ohnweit Brecher Und Herr, die Wann, zu
Ihm und seiner Erben bemerke, und Herauszugk Zaunes
Vollziehung gute Reinsche Goltgulden, zum ewigen bleibenden
Nutz, Nemlich, Braunschweigk, Magdeburgk, Halberstadt, oder
Hardeleben, welche Ihm gehibet, zu guter Ewiger Haltung
Vollziehtigen Reinsche Goltgulden, gutlichen bezahlen Und ent-
richten, Unbekümmert Dorfsleute oder welchsleute Dreschet ohne
alle mitraghtbefehl und bergelist
Wenn er
an solcher bezahlung, Nach ausgangt der Zeit und Vierzigk Jahre
der Handtschlingen nicht erlegen, Und Zwischen Von der Schulenburgk, oder
seiner Erben, zu bezeuge Und streiten, schaffen wolte, Doll, so
die Nach Jahre Vollbürt Haus mit seiner Hebesorunge, Jedes
mers Umsorn Und Unser Erben, Unan, sondern einen dritten Erben
Redlichen Mann, Und solche Summa Geldes Zwischen Und dass
Vorkäufer Und ruhen, ausgenommen, für ein Herren Lagitell
Stadten, Und Unsere Lehnbarn, sonder, sonder gerichte Hermitt
soll Volgedachter Jochen Von der Schulenburgk, seine Erben, Lehnsmann,
od getreuer Jurschaber dasselbe tun, Das Haus
Nersle-
burgk, dass Von sein Eigentum, Mit alles, ein Und Zubehörungen
mit alles Zierrathe, Geldt Und Eisenwerck, Kanter
Zehender, Ochsen, Kuhen, Schweinen, Frucht Und Nutzung, Nach
dem ausgeschlossen Dann ohnfehr, alles was seinen bey der
Eigenschaft, gebrauch Und seinen Halber, ausser er das solch

nutzung, dem Zundt zu gebrauch, schaffe Kundt, Doll Ihm Unterschie-
det Zusinde gestattet werden, Das sowoll, wie Unsch die Volge
Fest Zaundt, Kaz, Ober Bett und Bergbrecht, Und die Solzung, so alles oben
berührt Vorbehalt haben;
So soll er Unsch auch alles Vorradt. Wie
Das Zinsen Ochsen Und Dienstgeschlagen ist, Mit sampt allem Hausrath
Und ingesinde, wie es Das Laut und Vorsagen Inventarij
mitbringen hat, darselbe und was darinnen verzeichnet, Mit der Wall
Kost wie auf sieben berührt ist, Das wenn der Vorradt ohne ersterben, Kühe
Rinder, Kalbern, Schweinen, Und Kindern, durch Das geberg dich
so wenn Ihm Vorlassen, wenn Stuck, Von Stuck Einnehmen, od
ohne Das geldt, wie es zu der Inventirung Dienstgeschlagen ist, der,
sein nehmen, sollen Und mögen,
Die Nen
auf nach Vorfliegung Jungen der Bestimmung Jahre entschlossen, Und be-
dachte Kinder, Mehrgemelt Jaiß Und Dienst Westerburgk
mit aller der selben Zubehörungen rechtlich Hinortauffer Und Hinerlassen
Soll Jochen Von der Schulenburgk, sein Erben, Lehnsmann, die rechten
und Nachfolger, zu solchem Lehnhaus sein, Und sonst ohne derselben
weller, Nemandts dahin dorfalsset werden,
Wie er dem durch
da wird verjagen od summer Vorfunden, od sein Unsch selbst, oder
Unser erben nicht gebrauch Und Nemandt Zuuerzt dem Ihm
und seiner erben zu allen andern, sofernne ob Ihm od seiner Erben
die Zeit weiter od nächste gelegen sein, soll behalt und Von Nie-
mandt andern abgelistet werden, Jedoch Das er Vfs Lieb de solle, darinnen
Ihm, was ein Zeder Ihm wollen,
Und Wie
sampt Berg und Lagerhaus Nach zu bauen Dem Lehnsfer Unsch
zu Reinstein Und Blanckenburgk Von Unsch Unser erben
und Lehnsmann, bey Unsern Lehnsleuten Nende, ohne
Und treuen, Zoll und Frohnen, Jochen Von der Schulenburgk
seiner Erben, Lehnsmann, od getreuer Jurschaber dieselbe